

Parlamentarischer Vorstoss

2025/265

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Steuerabzüge bei energetischen Liegenschaftssanierungen weiterhin sicherstellen
Urheber/in:	Markus Meier
Zuständig:	—
Eingereicht am:	12. Juni 2025
Dringlichkeit:	—

Gemäss § 29 Abs. 2^{bis} des Baselbieter Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuer-gesetz) vom 7. Februar 1974 können bei Liegenschaften des Privatvermögens Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden, soweit sie auch bei der direkten Bundessteuer als abzugsfähig erklärt werden. Diesen In-vestitionen gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Derartige Investitionskosten und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in wel-che die Aufwendungen gefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Abziehbar sind ausserdem nicht durch Subventionen gedeckte Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

Die am 28. September 2025 anstehende Volksabstimmung zum «Bundesbeschluss über die kan-tonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften» (Verfassungsänderung) bzw. zum damit verknüpften «Gesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung» führt bei Annahme der Vorlage zu Anpassungen im Gesetz über die direkte Bundessteuer, in deren Folge einigen der in § 29 Abs. 2^{bis} des Baselbieter Steuergesetzes stehenden Regelungen die Grundlage entzogen wird. Indessen beinhaltet das neue Gesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigen-tumsbesteuerung jedoch auch ausdrücklich die Bestimmung, dass die Kantone steuerliche Abzüge von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, weiterhin vorsehen kön-nen.

Die Vorgaben zur Reduktion des CO₂-Ausstosses im Gebäudebereich auf netto Null bis 2050 stellen enorme Anforderungen gerade auch an die privaten Liegenschaftseigentümer. Die heute möglichen steuerlichen Abzüge von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, erweisen sich hinsichtlich der Förderung von Investitionen in energetische Gebäudesanie-rungen als wichtiges und bewährtes Instrument.

Dass in der der Baselbieter Politik das Thema der energetischen Gebäudesanierungen von links bis rechts einen hohen, durchwegs positiven Stellenwert geniesst, beweist die Beschlussfassung des Landrats vom 22. Mai 2025, wo mit der Vorlage 2025/64 mit 81 zu 0 Stimmen das Förderpro-gramm «Baselbieter Energiepaket» für die Jahre 2026 bis 2030 einstimmig gutgeheissen wurde.

Damit diese seit 15 Jahren bewährte Erfolgsgeschichte in unserem Kanton fortgeschrieben werden kann, muss sichergestellt werden, dass entsprechende steuerliche Abzugsmöglichkeiten auf kantonaler Ebene weiterhin unverändert bestehen bleiben – auch nach Annahme der eidgenössischen Abstimmungsvorlage am 28. September 2025 mit dem darin enthaltenen Gesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, rechtzeitig die erforderlichen kantonalen Gesetzesanpassungen an die Hand zu nehmen, dass die heute gemäss § 29 Abs. 2^{bis} des Baselbieter Steuergesetzes von den steuerbaren Einkünften abziehbaren Investitionen bei Liegenschaften des Privatvermögens nach Inkraftsetzung des «Gesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung» unterbruchfrei weiterhin vollumfänglich gewährleistet sind.